

Das Qualitätslabel der
Schweizer Kindertagesstätten



Protokoll QualiKita Qualitätslabel für Kindertagesstätten

15. April 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Ziele	3
2	Geltungsbereich.....	3
3	Definitionen	3
3.1	Initiative QualiKita	3
3.2	Protokoll.....	3
3.3	QualiKita-Standard.....	3
3.4	Qualitätslabel QualiKita	4
3.5	QualiKita-Qualitätsentwicklungsplan.....	4
3.6	Kindertagesstätte (=Betrieb) und minimale Anforderungen zur Anmeldung	4
3.7	Kandidatenstatus	4
4	Organisation	4
4.1	Programmleitung.....	4
4.2	Sachverständigenkommission	4
5	Anforderungen an Zertifizierungsstellen und Auditoren/Auditorinnen	4
5.1	Anforderungen an Zertifizierungsstellen.....	4
5.2	Anforderungen an Auditoren/Auditorinnen	4
6	Kombination mit anderen QM-Zertifikaten	5
7	Verfahren zur Zertifizierung.....	6
7.1	Durchführen der Selbstevaluation mit dem Qualitätsentwicklungsplan	7
7.2	Beurteilung des Qualitätsentwicklungsplans und Erreichen des Kandidatenstatus	7
7.3	Aufhebung des Kandidatenstatus	7
7.4	Erneuerung des Kandidatenstatus.....	7
7.5	Anmeldung zum Audit und Vertragsabschluss	7
7.6	Zertifizierungsaudit im Betrieb	7
7.7	Auditbericht, Transparenzbericht und Erfüllungsgrad.....	8
7.8	Technische Verifikation und Zertifizierung durch die Zertifizierungsstelle	8
7.9	Umgang mit nicht erfüllten Anforderungen und Merkmalen	8
7.10	Zertifizierung des Betriebs und Gültigkeit des Zertifikats	8
8	Zwischenaudit und Aufrechterhaltung der Zertifizierung	8
8.1	Zwischenaudit im Betrieb	8
8.2	Aufrechterhaltungsbedingungen für die Zertifizierung	9
9	Rezertifizierungsaudit	9
10	Verwendung des Zertifikats und des Logos	9
11	Qualitätssicherungs-Programm der Programmleitung von QualiKita	10
12	Informations- und Beschwerdewesen.....	10
13	Rekurswesen.....	10
14	Kosten	11
14.1	Beitrag Programmleitungskosten.....	11
14.2	Audit- und Zertifizierungskosten	11
14.2.1	Beurteilung Qualitätsentwicklungsplan (QEP) und Kandidatenstatus	11
14.2.2	Audit- und Zertifizierungskosten	11
14.3	Abrechnung	11
14.4	Nachaudits.....	11
14.5	Auditwiederholungen.....	11
15	Aktualisierung des Labels QualiKita	11
16	Anhänge.....	12

1 Ziele

Der QualiKita-Standard für Kindertagesstätten wird mit professionellen, glaubwürdigen und unabhängigen Audits in Kindertagesstätten systematisch und nachhaltig auf seine Umsetzung überprüft.

2 Geltungsbereich

Das vorliegende Protokoll ist durch den Träger Verein QualiKita (gemeinsam gegründet von kibesuisse, Verband Kinderbetreuung Schweiz und der Jacobs Foundation) für Kindertagesstätten erstellt worden. Eine Kindertagesstätte wird als Betrieb definiert, der vorwiegend Kinder bis zum Kindergarten- oder Schuleintritt professionell betreut. Gruppen in denen ausschliesslich Kinder ab Kindergarten- oder Schuleintritt betreut werden, werden nicht auditiert. In altersgemischten Gruppen (0-12 Jahre) macht die Zertifizierung zur Betreuung der Kinder ab Kindergarten- oder Schuleintritt keine Aussage.

Die Anforderungen zur Zulassung einer Kindertagesstätte gemäss kantonaler Vorgaben sind nicht Bestandteil des Standards und des Protokolls. Diese werden durch die verschiedenen kantonalen Instanzen und Vollzugstellen beaufsichtigt.

3 Definitionen

Die Definitionen im Zusammenhang mit der Bewertung von Auditsituationen finden sich im Beurteilungs- und Verfahrensreglement.

3.1 Initiative QualiKita

Die Initiative QualiKita umfasst alle Elemente, die die Rahmenbedingungen und Umsetzung der Zertifizierung mit dem QualiKita-Label festlegen: das Protokoll inklusive Anhänge 1 bis 9, sowie das Auditportal (Online-Datenbank).

3.2 Protokoll

Das Protokoll inklusive Anhänge 1 bis 9 regelt im Detail die Umsetzung des Zertifizierungsverfahrens basierend auf dem QualiKita-Standard für Kindertagesstätten. Massgebend ist die deutsche Version. Im Fall von Widersprüchen gilt folgende Rangfolge:

1. Protokoll
2. Beurteilungs- und Verfahrensreglement
3. QualiKita-Standard (im QualiKita-Handbuch)
4. Anforderungen an Zertifizierungsstellen und Auditoren/Auditorinnen
5. Vertrag Programmleitung – Zertifizierungsstelle
6. Vertrag Betrieb – Zertifizierungsstelle
7. Anforderungen Sachverständigenkommission
8. QualiKita-Qualitätsentwicklungsplan
9. Muster Auditplan
10. CI/CD Styleguide

Weitere durch die Programmleitung von QualiKita (siehe Punkt 4.1.) verabschiedete Vorgabedokumente können dem Protokoll in Zukunft hinzugefügt werden. Es gilt jeweils die publizierte Version des Protokolls und der Anhänge auf www.quali-kita.ch.

3.3 QualiKita-Standard

Der QualiKita-Standard beinhaltet alle zu erfüllenden Anforderungen und Merkmale für die Zertifizierung einer Kindertagesstätte und ist Bestandteil des QualiKita-Handbuchs, Anhang 2.

3.4 Qualitätslabel QualiKita

Das Qualitätslabel ist die Auszeichnung einer zertifizierten Kita.

3.5 QualiKita-Qualitätsentwicklungsplan

Der Qualitätsentwicklungsplan dient Kitas als Selbstevaluationsinstrument zur stetigen Qualitätsentwicklung und –sicherung. Er dient ausserdem dem/der Auditor/in zur Einschätzung der Kita und als Grundlage für die Audits. Er ist damit sowohl internes Arbeitsinstrument für die Kita als auch Teil des Zertifizierungsverfahrens.

3.6 Kindertagesstätte (=Betrieb) und minimale Anforderungen zur Anmeldung

Zertifizierbare Einheit ist eine Kindertagesstätte. Jede Kindertagesstätte (nachfolgend Betrieb genannt) wird einzeln auditiert. Die Teilnahme ist offen für alle Betriebe mit gültiger Betriebsbewilligung, die in der Regel mindestens ein Jahr vor der Anmeldung ausgestellt worden ist. Eine Verbandsmitgliedschaft bei kibesuisse ist kein Kriterium.

3.7 Kandidatenstatus

Das Erreichen des Kandidatenstatus eines Betriebs bedeutet, dass sich der Betrieb gewissenhaft und in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden des Betriebs mit den Anforderungen und Merkmalen auseinandergesetzt hat und Stärken und Entwicklungsbereiche identifiziert und im Qualitätsentwicklungsplan festgehalten hat.

4 Organisation

4.1 Programmleitung

Die Programmleitung wird durch den Träger Verein QualiKita bestellt. Die Programmleitung stellt die glaubwürdige und kompetente Umsetzung des Qualitätslabels QualiKita sicher. Die Programmleitung stellt ein ausreichendes Qualitätssicherungsprogramm sicher.

4.2 Sachverständigenkommission

Die Sachverständigenkommission wird durch den Träger Verein QualiKita einberufen. Sie besteht aus ausgewiesenen Experten aus Wissenschaft und Praxis. Sie wird bei schwierigen Interpretationsfällen oder Problemen in der Umsetzung beigezogen (siehe Anhang 6 Anforderungen Sachverständigenkommission).

5 Anforderungen an Zertifizierungsstellen und Auditoren/Auditorinnen

5.1 Anforderungen an Zertifizierungsstellen

Die Zertifizierungsstellen sind durch die Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS) nach ISO 17021 akkreditiert und weisen als Grundkompetenz eine Akkreditierung für die Norm ISO 9001 mit mindestens den zugelassenen technischen Bereichen Ausbildung (EA Code 37) und Gesundheits- und Sozialwesen (EA Code 38) auf.

Die Zertifizierung des Standards erfolgt gemäss diesem Protokoll und den weiteren Vorgaben der Programmleitung (siehe Anhang 3 Anforderungen an Zertifizierungsstellen und Auditoren/Auditorinnen).

Die Programmleitung schliesst mit den interessierten Zertifizierungsstellen einen Vertrag ab, welcher Bezug auf dieses Protokoll und die mitgeltenden Unterlagen nimmt (siehe Anhang 4). Die zugelassenen Zertifizierungsstellen, welche alle Anforderungen erfüllen (siehe Anhang 3 Anforderungen an Zertifizierungsstellen und Auditoren/Auditorinnen), sind auf www.quali-kita.ch aufgeführt.

Die Zertifizierungsstellen stellen die Auditoren/Auditorinnen an.

5.2 Anforderungen an Auditoren/Auditorinnen

Die Kompetenz der Auditoren/Auditorinnen ist von entscheidender Bedeutung. Diese müssen in der Lage sein, eine sachliche und konstruktive Rückmeldung mit konkreten Hinweisen zu geben. Die Anforderungen und

notwendigen Schritte zur Qualifizierung als Auditor/in werden in separaten Anforderungen beschrieben (siehe Anhang 3 Anforderungen an Zertifizierungsstellen und Auditoren/Auditorinnen),

6 Kombination mit anderen QM-Zertifikaten

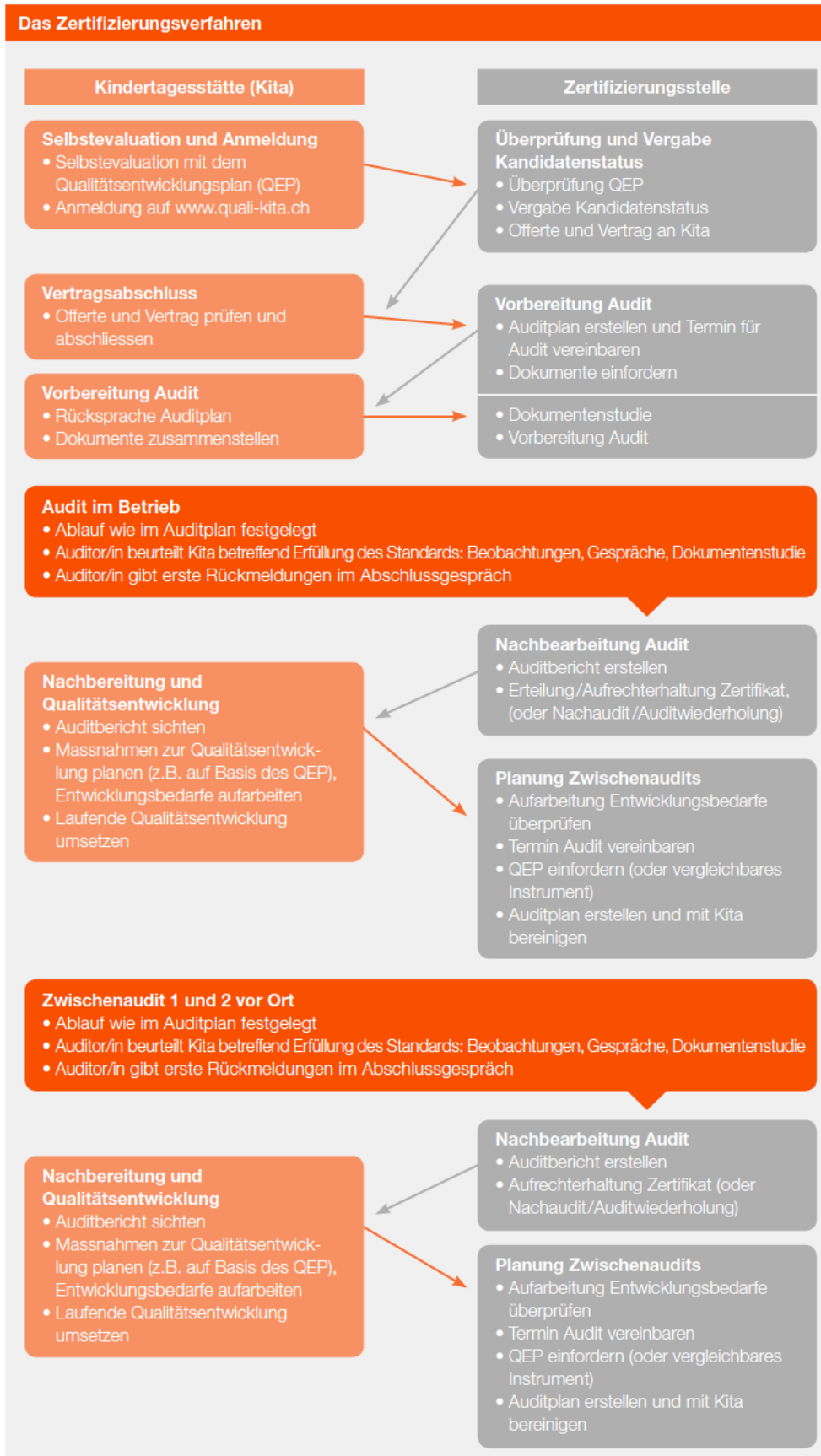
Betriebe die bereits über ein anderes zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem (z. B. ISO 9001; Q2E) verfügen und entsprechende Zertifikate besitzen, erhalten nicht automatisch das Qualitätslabel QualiKita.

Die Überprüfung der Erfüllung des QualiKita-Standards muss entsprechend des vorliegenden Verfahrens durchgeführt werden.

Eine inhaltliche und terminliche Kombination mit andern Audits ist möglich und erstrebenswert.

7 Verfahren zur Zertifizierung

Das Verfahren ist in einer Übersicht dargestellt:



7.1 Durchführen der Selbstevaluation mit dem Qualitätsentwicklungsplan

Die Anmeldung erfolgt mit einer vollständig vorgenommenen Selbstevaluation mit dem QualiKita-Qualitätsentwicklungsplan (Anhang 7) Als Minimalanforderungen gelten:

1. Alle Anforderungen und Merkmale müssen gemeinsam von den betroffenen Fachpersonen des Betriebs auf deren Erfüllungsgrad beurteilt werden. Dabei wird zwischen „erfüllt“ und „nicht erfüllt“ unterschieden.
2. Für alle Qualitätsentwicklungsbereiche wird je eine Stärke in Bezug auf mindestens eine Anforderung beschrieben.
3. Für alle Qualitätsentwicklungsbereiche wird für mindestens je eine Anforderung festgehalten, was verbessert werden kann, um eine aktuell nicht erfüllte Anforderung innert maximal 12 Monaten zu erfüllen.
4. Die geforderten dokumentierten Regeln sind vorhanden.

7.2 Beurteilung des Qualitätsentwicklungsplans und Erreichen des Kandidatenstatus

Die Zertifizierungsstelle beurteilt mit einem/r qualifizierten Auditor/in den Qualitätsentwicklungsplan auf die Erfüllung der Minimalanforderungen (siehe Kap. 7.1).

Der/die Auditor/in nimmt bei Unklarheiten Kontakt mit dem Betrieb auf, um diese offenen Punkte zu klären. Die Klärung kann bei der Kita vor Ort auf Kosten des Betriebs erfolgen, falls dies der Betrieb wünscht.

Bei Erfüllung der Minimalanforderungen erteilt die Zertifizierungsstelle dem Betrieb den Kandidatenstatus, welcher 12 Monate ab Entscheid und bis zur Zertifizierung gültig ist.

Der Kandidatenstatus wird auf www.quali-kita.ch publiziert.

Falls der Betrieb die Minimalanforderungen nicht erfüllt, steht es dem Betrieb frei, weitere Anmeldungen vorzunehmen.

7.3 Aufhebung des Kandidatenstatus

Der Kandidatenstatus wird nach Ablauf der Gültigkeit oder bei erfolgreicher Zertifizierung aufgehoben und automatisch von www.quali-kita.ch gelöscht. Bei einer Auditwiederholung erlischt der Kandidatenstatus, es muss eine neue Anmeldung mit dem QEP zum Kandidatenstatus vorgenommen werden.

7.4 Erneuerung des Kandidatenstatus

Der Kandidatenstatus kann einmal um ein weiteres Jahr durch erneutes Einreichen und Überprüfen des Qualitätsentwicklungsplans verlängert werden. Nach einem Jahr oder bei erfolgreicher Zertifizierung wird der Kandidatenstatus automatisch von www.quali-kita.ch gelöscht.

7.5 Anmeldung zum Audit und Vertragsabschluss

Es können sich nur Betriebe mit einem gültigen Kandidatenstatus für das Audit anmelden. Unmittelbar nach Erreichen des Kandidatenstatus kann das erste Audit, welches zur Zertifizierung führt, durchgeführt werden.

Mit der Anmeldung zum Audit werden detaillierte Informationen über den Betrieb zusammengestellt und die Grundlagen für die Planung des Audits bereitgestellt, wie in der Übersicht Kap. 7. beschrieben.

Eine zugelassene Zertifizierungsstelle schliesst mit dem Betrieb einen Vertrag ab. Die Vertragsvorlage muss eingehalten werden (siehe Anhang 5).

7.6 Zertifizierungsaudit im Betrieb

Der detaillierte Ablauf des Audits ist im Auditplan festgelegt und wird durch den/die Auditor/in für jeden Betrieb spezifisch auf Grundlage einer Auditplan-Vorlage erstellt (siehe Anhang 8). Dieser wird vor dem Audit gemeinsam mit dem Betrieb angepasst.

Nach Prüfung der Anmeldeunterlagen kann der/die Auditor/in weitere Vorgabe- und Nachweisdokumente vom Betrieb einfordern, damit sich der/die Auditor/in entsprechend auf das Audit vorbereiten kann. Während des Zertifizierungsaudits werden alle Anforderungen und Merkmale auditiert.

Der Betrieb stellt sicher, dass der/die Auditor/in alle Bereiche und Mitarbeitende gemäss Auditplan auditieren kann und dem/der Auditor/in Einsicht in alle Dokumentationen ermöglicht werden. Falls dies nicht möglich sein sollte, so hat der/die Auditor/in das Recht, ein weiteres Audit zu organisieren, bis alle Anforderungen und Merkmale in der notwendigen Breite und Tiefe im Betrieb auditiert sind. Dieses wird gesondert in Rechnung gestellt.

Der Auditbesuch wird pro Betrieb durchgeführt. Bei Trägerschaften, welche mehrere Betriebe führen, wird dies bei der Erstellung des Auditplans berücksichtigt.

Die Erfüllungen von Anforderungen und Merkmalen werden schriftlich festgehalten und gemäss Beurteilungs- und Verfahrensreglement beurteilt.

Die Programmleitung stellt einen Vorschlag für einen kompletten Auditbericht zur Verfügung. Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, sich genau an diese Anleitung zu halten.

7.7 Auditbericht, Transparenzbericht und Erfüllungsgrad

Der/die Auditor/in erstellt einen Auditbericht über das Auditportal. Die Bewertung erfolgt über die Kriterien Major, BEB (Bedeutender Entwicklungsbedarf), Gesamterfüllungsgrad, Erfüllungsgrad pro Qualitätsentwicklungsbereich und minimal 1 erfülltes Merkmal pro Anforderung. Die Details dazu finden sich im Beurteilungs- und Verfahrensreglement.

Der vollständige Auditbericht ist nur für den entsprechenden Betrieb und die Programmleitung zugänglich. Der Betrieb kann im eigenen Ermessen den Auditbericht an Dritte geben.

Zentrale Informationen aus dem Auditbericht werden in Form eines Transparenzberichts für die Öffentlichkeit bereitgestellt (siehe www.quali-kita.ch).

7.8 Technische Verifikation und Zertifizierung durch die Zertifizierungsstelle

Die detaillierten Anforderungen an die Verifikation und die Zertifizierung finden sich im Beurteilungs- und Verfahrensreglement (Anhang 1).

7.9 Umgang mit nicht erfüllten Anforderungen und Merkmalen

Die detaillierten Anforderungen im Umgang mit nicht erfüllten Anforderungen und Merkmalen finden sich im Beurteilungs- und Verfahrensreglement (Anhang 1).

7.10 Zertifizierung des Betriebs und Gültigkeit des Zertifikats

Wenn ein Betrieb den QualiKita-Standard erfüllt (Beurteilungs- und Verfahrensreglement Anhang 1) erhält er das Zertifikat QualiKita und darf das Label wie in Kap. 10 festgelegt verwenden. Das Zertifikat ist 4 Jahre lang gültig, wenn die Bedingungen in Kap. 8 eingehalten werden.

8 Zwischenaudit und Aufrechterhaltung der Zertifizierung

8.1 Zwischenaudit im Betrieb

Die Zertifizierungsstelle nimmt in 12 - 15 Monaten bzw. in 28 - 32 Monaten nach erfolgreicher Zertifizierung das erste bzw. das zweite Zwischenaudit vor.

Für das Zwischenaudit reicht der Betrieb bei der Zertifizierungsstelle den aktualisierten Qualitätsentwicklungsplan bzw. ein vergleichbares Instrument sowie weitere Dokumente auf Anfrage ein.

Der/die Auditor/in stellt dem Betrieb vor dem Audit einen Auditplan zu.

Während des Zwischenaudits sind nicht zwingend alle Anforderungen und Merkmale zu auditieren.

Mit den Zwischenaudits werden folgende Ziele verfolgt:

- die vollständige Umsetzung der nicht erfüllten Anforderungen und Merkmale aus dem vorhergehenden Audit zu prüfen (falls relevant);

- die Aufrechterhaltung des QualiKita-Standards sicherzustellen;
- die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagement-Systems zu beurteilen und zu fördern;
- betriebliche Änderungen zu berücksichtigen und auf diese einzugehen.

Der Auditbesuch wird pro Betrieb durchgeführt. Bei Trägerschaften, welche mehrere Betriebe führen, wird dies bei der Erstellung des Auditplans berücksichtigt.

Der/die Auditor/in erstellt einen Auditbericht über das Auditportal. Eventuelle nicht erfüllte Anforderungen und Merkmale werden schriftlich festgehalten und gemäss Beurteilungs- und Verfahrensreglement bearbeitet.

8.2 Aufrechterhaltungsbedingungen für die Zertifizierung

Das Zertifikat bleibt unter folgenden Bedingungen gültig:

- a. der zertifizierte Betrieb muss der Zertifizierungsstelle über alle bedeutenden Änderungen seiner Führungs- und Organisationsstruktur unmittelbar und vor Eintreten der bedeutenden Änderungen informieren;
- b. (Bedeutende) Entwicklungsbedarfe müssen innerhalb der vereinbarten Fristen bearbeitet und korrigiert werden;
- c. die Zwischenaudits können innert der geforderten Fristen durchgeführt werden;
- d. die Betriebsbewilligung ist und bleibt erteilt (wo bestehende Praxis);
- e. der zertifizierte Betrieb meldet der Zertifizierungsstelle unvorhersehbare, gravierende Vorfälle unmittelbar nach dem Eintreten (innert 7 Tagen), welche die Reputation des Qualitätslabels beeinträchtigen oder beeinträchtigen können (z.B. nicht akzeptierbare Situationen);

Der zertifizierte Betrieb muss bei Nichteinhaltung der obengenannten Bedingungen mit Entzug der Zertifizierung oder einer zeitlich befristeten Aufhebung der Zertifizierung (Suspension) rechnen, welche der Veröffentlichung unterstellt ist.

Die Zertifizierungsstelle informiert die Programmleitung von QualiKita vorgängig, bevor sie Massnahmen gegenüber dem zertifizierten Betrieb ergreift und zum Beispiel ein weiteres Audit in Erwägung zieht.

Die Programmleitung von QualiKita hat das Recht, gravierende nicht akzeptierbare Situationen, die das Kindeswohl gefährden, den entsprechenden Behörden zu melden.

Die Aufhebungsbedingungen werden schriftlich durch die Zertifizierungsstelle festgelegt und durch die Programmleitung von QualiKita genehmigt oder abgelehnt.

Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt neben den regulären Audits Ergänzungsaudits auf Kosten des Betriebs durchzuführen, falls die Führungs- und Organisationsstruktur des zertifizierten Betriebs so ändert, dass die Weiterführung des Qualitätsentwicklungssystems nicht mehr sichergestellt werden kann.

9 Rezertifizierungsaudit

Das Rezertifizierungsaudit sollte 44 - 48 Monate nach der Erstzertifizierung stattfinden, spätestens aber 4 Wochen vor Ablauf des Zertifikats um einen Unterbruch der Zertifizierung zu vermeiden. Das Rezertifizierungsaudit erfolgt nach den Regeln des Zertifizierungsaudits (siehe Kapitel 7.5 ff.) (ohne Kandidatenstatus).

10 Verwendung des Zertifikats und des Logos

Der zertifizierte Betrieb (jedoch nicht die Trägerschaft, falls sie weitere nicht zertifizierte Betriebe führt) ist berechtigt, das Logo QualiKita auf seinem Briefpapier und auf Werbeunterlagen zu verwenden, unter Einhaltung folgender Bedingungen:

- a) das Logo darf nur in Zusammenhang mit Produkten oder Dienstleistungen verwendet werden, die den zertifizierten Bereich umfassen (z.B. nicht für einen Hort);
- b) das Logo darf graphisch nicht abgeändert werden, der CI/CD Styleguide (Anhang 9). ist zu beachten;
- c) die Werbung mit dem Label und Logo darf nicht täuschend sein und darf dem Qualitätslabel nicht schaden.

Die Nichteinhaltung dieser Bedingungen sowie jeder Missbrauch der Zertifizierung kann den Entzug des Zertifikats zur Folge haben. Die Beurteilung der Nichteinhaltung dieser Bedingungen liegt im Ermessen der Programmleitung von QualiKita. Das Recht auf Verwendung des Logos erlischt bei Nichterneuerung oder Annullierung des Zertifikats (eine Frist von zusätzlich maximal drei Monaten wird für bereits vorgedruckte Unterlagen eingeräumt).

11 Qualitätssicherungs-Programm der Programmleitung von QualiKita

Es können Stichprobenaudits in Betrieben durch die Programmleitung von QualiKita veranlasst und durchgeführt werden.

Falls sich dieses Resultat wesentlich vom Resultat des regulär durchgeführten Audits unterscheidet, wird die Programmleitung von QualiKita bei der betroffenen Zertifizierungsstelle eine Stellungnahme einfordern.

Die Programmleitung von QualiKita kann auch die Zertifizierungsstelle auditieren (sogenanntes Office Audit).

Spezifische Korrekturmassnahmen und Sanktionen gegen die Zertifizierungsstelle können in begründeten Fällen durch die Programmleitung von QualiKita ergriffen werden.

Die Sachverständigenkommission von QualiKita wird über solche Fälle unmittelbar informiert.

Die Aufwendungen der Programmleitung von QualiKita werden den auditierten Betrieben und Zertifizierungsstellen nicht in Rechnung gestellt, ausser es kann nachgewiesen werden, dass ein oder mehrere Verstösse gegen das Qualitätslabel QualiKita vorliegen und Sanktionen ausgesprochen werden.

12 Informations- und Beschwerdewesen

Eine zentrale und öffentlich zugängliche Liste aller Betriebe mit deren Status (Kandidat/ Zertifiziert/ Zertifikat suspendiert /Zertifikat entzogen) wird über www.quali-kita.ch veröffentlicht. Die Transparenzberichte der Betriebe werden der Öffentlichkeit online zur Verfügung gestellt.

Die Betriebe können ihre detaillierten Auditergebnisse Dritten online zur Verfügung stellen.

Die Zertifizierungsstellen informieren die Programmleitung unaufgefordert, wenn die Voraussetzungen für die Zertifizierung der Betriebe nicht mehr gewährleistet sind oder grobe Verstösse vorliegen.

Beschwerden können an die Programmleitung eingereicht werden, diese werden sorgfältig geprüft. Die Programmleitung kann, muss aber nicht auf eine Beschwerde eintreten. Berechtigte Beschwerden können zu Sanktionen gegenüber den Betrieben, den Zertifizierungsstellen und/oder Auditoren/Auditorinnen führen, welche allen involvierten Parteien kommuniziert werden.

13 Rekurswesen

Die Zertifizierungsstellen, die Auditoren/Auditorinnen und die Betriebe anerkennen die Programmleitung von QualiKita als „interne“ Schiedsinstanz für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Zertifizierung.

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Audit bzw. dem Zertifizierungsverfahren kann der Betrieb gegen Entscheide der Zertifizierungsstelle schriftlich Einsprache bei der Zertifizierungsstelle erheben. Dabei sind die Verfahren der Zertifizierungsstelle zu beachten. Falls der rekurrierende Betrieb mit dem Entscheid der Zertifizierungsstelle nicht einverstanden ist, kann er letztinstanzlich an die Programmleitung von QualiKita gelangen, welche definitiv nach Anhörung der QualiKita-Sachverständigenkommission entscheidet.

Anschliessend an die Entscheidung der Programmleitung von QualiKita ist der Rechtsweg gemäss der jeweiligen Schiedsklausel massgeblich.

Bei Befangenheit einzelner Mitglieder der Sachverständigenkommission haben diese in den Ausstand zu treten.

14 Kosten

14.1 Beitrag Programmleitungskosten

Ein Beitrag zu den Programmleitungskosten (damit wird u.a. die Weiterentwicklung des QualiKita-Standards, die Sachverständigenkommission und Programmleitung finanziert) von CHF 450 werden als Pauschale jedem auditierten Betrieb durch die Zertifizierungsstelle bei jedem Audit in Rechnung gestellt. Erst bei einer Vertragskündigung zwischen der Zertifizierungsstelle und dem Betrieb ist diese Pauschale nicht mehr fällig. Sie ist aber im Kündigungsjahr noch vollständig zu begleichen.

14.2 Audit- und Zertifizierungskosten

14.2.1 Beurteilung Qualitätsentwicklungsplan (QEP) und Kandidatenstatus

Die Kosten für die Beurteilung des QEP betragen CHF 250.- (exkl. MwSt.) pro Betrieb und pro Antrag, unabhängig von der Grösse des Betriebs.

14.2.2 Audit- und Zertifizierungskosten

Die Audit- und Zertifizierungskosten pro Betrieb über 4 Jahre sind auf der Webseite von QualiKita publiziert und sind abhängig von der Grösse eines Betriebes.

Folgende Aufwendungen für das Zertifizierungsaudit fallen an, welche in den Fixpreisen enthalten sind:

- Vorbereitung des Audits mit Dokumentenstudie, Erstellung des Auditplans und Koordination mit dem Betrieb;
- Durchführung des Audits vor Ort mit Beobachtungen, Interviews und Abschlussgespräch;
- Erstellung des Auditberichts;
- Bearbeitung eventueller Nicht-Erfüllungen;
- Zertifizierungsabgaben;
- Reisespesen.

14.3 Abrechnung

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach durchgeführten Leistungen auf Grundlage des Fixpreises oder des individuellen Angebots. Falls höhere Aufwendungen durch den Betrieb verursacht werden (z.B. Nicht-Einhaltung des Auditplans), dann ist der Betrieb über zusätzlich anfallende Leistungen vorgängig zu unterrichten.

14.4 Nachaudits

Die Kosten für Nachaudits werden nach Aufwand zu CHF 150.-/h zuzüglich Spesen und MwSt. abgerechnet.

14.5 Auditwiederholungen

Für Auditwiederholungen gelten die Bestimmungen der Audit- und Zertifizierungskosten.

15 Aktualisierung des Labels QualiKita

Die Programmleitung von QualiKita kann jederzeit mittels Weisungen kleinere Anpassungen und Präzisierungen vornehmen, welche sich aufgrund der Erfahrungen und bei Interpretationsproblemen ergeben. Diese Weisungen sind von den Zertifizierungsstellen und den Betrieben zu befolgen. Die Programmleitung führt eine grundlegende Revision des vorliegenden Protokolls inklusive aller Anlagen frühestens 2 Jahre nach Inkraftsetzung durch.

16 Anhänge

1. Beurteilungs- und Verfahrensreglement
2. QualiKita-Standard (im QualiKita-Handbuch)
3. Anforderungen an Zertifizierungsstellen und Auditoren/Auditorinnen
4. Vertrag Programmleitung – Zertifizierungsstelle
5. Vertrag Betrieb – Zertifizierungsstelle
6. Anforderungen Sachverständigenkommission
7. QualiKita-Qualitätsentwicklungsplan
8. Muster Auditplan
9. CI/CD Styleguide